

Anlage 2:

Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 QualV in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung; Beratung

(1)¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Die Antragsfrist ist der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester (Ausschlussfrist). ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in zwei Stufen: in eine Hausarbeit und eine praktische Prüfung.

(3) Der Studiengang Innenarchitektur bietet Beratungsgespräche zu Fragen zum Studium, insbesondere zum Verfahren der Eignungsprüfung, an.

§ 4

Hausarbeit

(1)¹Mit der Einladung zur praktischen Prüfung geht den Antragsstellerinnen und Antragsstellern eine studiengangbezogene Aufgabenstellung für eine Hausarbeit zu. ²Die Hausarbeit ist zum Termin der praktischen Prüfung mitzubringen und bei der Registrierung abzugeben. ³Der Hausarbeit ist eine persönlich unterschriebene Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

(2) Der Bewertung der Hausarbeit liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Originalität des Objektentwurfs,
2. Einprägsamkeit und praktische Umsetzung des Gestaltungsprinzips,
3. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung,
4. Ausdrucksqualität, Verständnistiefe und Authentizität ,
5. Sorgfalt der Ausführung und Fähigkeit zur Beschränkung auf das Vorgegebene.

(3) Die Hausarbeit kann nach Beendigung der praktischen Prüfung wieder mitgenommen werden.

§ 5

Praktische Prüfung

(1) Die Antragsstellerinnen und Antragssteller werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

(2) Die praktische Prüfung erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Tagen und gliedert sich in einen Teil mit Prüfungsaufgaben und einen Teil mit einem Motivationsgespräch.

(3)¹Die Prüfungsaufgaben sind den gestalterischen Grundfragen, der interdisziplinären Kommunikation, der Wahrnehmungsfähigkeit, dem Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und dem mehrdimensionalen Konzipieren zuzuordnen. ²Sie verlangen insbesondere die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben aus den folgenden Bereichen:

1. Figürliches und räumliches Vorstellungsvermögen,
2. gestalterische Ausdrucksfähigkeit,
3. Analyse von Raumfunktionen und – wirkung,
4. Zusammenhang von Konstruktion und Gestaltung sowie
5. Verknüpfung von Raumfunktion, Material, Struktur, Licht und Farbe.

(4)¹Die Aufgaben sind für alle Antragsstellerinnen und Antragssteller gleich. ²Der Bewertung liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Kreativität in Funktion, Gestalt und Konstruktion,
2. Vielfalt und Anschaulichkeit der Lösungen und Skizzen,
3. räumliches Vorstellungsvermögen,
4. Systematik in der Vorstellung und Anschaulichkeit,
5. persönliche und künstlerisch-fachliche Eignung.

(5) Die Teilnehmenden müssen die im Einladungsschreiben genannten Materialien mitbringen.

(6)¹Für die sonstigen Materialien sowie für Organisation und Service wird eine Gebühr von höchstens 50 Euro erhoben, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung zu bezahlen ist. ²Von der Erhebung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt; finanzielle Gründe allein werden nicht anerkannt.

(7)¹Das Motivationsgespräch dauert höchstens dreißig Minuten. ²Es umfasst die folgenden Themen:

1. Künstlerische und gestalterische Grundfragen,
2. Motivation der Bewerbung und
3. Zusammenhänge der Raumgestaltung.

§ 6

Auswahlkommission

¹Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission des Studienganges Innenarchitektur durchgeführt. ²Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Studienganges Innenarchitektur an. ³Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Auswahlkommission kann Teilkommissionen bilden.

§ 7

Niederschrift

¹Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung über die Eignung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Auswahlkriterien und die Ergebnisse hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 8

Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung

(1)¹Die Prüferinnen und Prüfer bewerten jeweils einzeln die im Rahmen der Vorauswahl zu fertigende Hausarbeit, die verschiedenen Prüfungsaufgaben und das Prüfungsgespräch. ²Aus den Bewertungen aller Prüfenden wird für jede erbrachte Leistung der Durchschnitt ermittelt, der gerundet zu einer Teilpunktzahl führt.

(2)¹Die Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Teilpunkte. ²Zum Bestehen der Prüfung sind mindestens 66 Prozent der maximalen Punktzahl erforderlich.

(3)¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Wintersemesters, in Schriftform mitgeteilt. ²Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

(1) Die Feststellung der Eignung ist unbefristet gültig.

(2)¹Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. ²Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. ³Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

(3)¹Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht. ²Eine Anrechnung von Leistungen, die außerhalb der Eignungsprüfung erbracht wurden, ist unzulässig. ³§ 27 Abs.2 der Qualifikationsverordnung bleibt unberührt.

§ 10

Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1)¹Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Auswahlkommission unverzüglich unter Vorlage geeigneter Beweismittel in Schriftform zu benachrichtigen. ²Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2)¹Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, beschließt sie auch, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. ²Dies kann zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. ³Stellt die

Auswahlkommission fest, dass die Antragsstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“

¹Mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ werden auch Prüfungsleistungen von Antragstellerinnen und Antragstellern bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung begangen oder versucht haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Entsprechendes gilt, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu der Eignungsprüfung oder einem Teil der Eignungsprüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 12

Nachteilsausgleich

(1)¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Art und Weise gewährt werden.

(2)¹Der Nachteilsausgleich ist beim Beauftragten oder der Beauftragten für Fragen behinderter Studierender schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 13

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die RaPO und APO sowie die Beschlüsse des Prüfungsausschusses in der jeweiligen Fassung entsprechend.